

Fachdienst Bürgerservice

Sachbearbeiter: Frau Gattermann



Neustadt a. Rbge., 11. Juni 2014

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses, Montag, den 28.04.2014
II. Öffentlicher Teil, TOP 13.

„Halten von Taxen an Arztpraxen“

Herr Drechsler verweist auf seine Anfrage, ob Taxen an Arztpraxen halten dürfen oder nicht.

Stellungnahme:

Für Taxen kann ein sogenannter Taxenstand eingerichtet werden. Dieser Stand erlaubt den betriebsbereiten Taxen zu warten. Ist ein solcher Taxenstand nur für bestimmte Zeiten eingerichtet, ist eine zeitliche Beschränkung mit einem Zusatzschild anzugeben. Damit ist das Parken außerhalb der angegebenen Zeiten für die anderen Teilnehmer des Straßenverkehrs erlaubt. Sind Taxenstände vor einer Praxis eingerichtet, dürfen diese dort warten. Ist kein Taxenstand eingerichtet, unterliegen sowohl die Taxifahrer/-innen als auch die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer den Regeln der StVO. Die Fahrer/-innen von Taxen genießen damit keine Sonderrechte hinsichtlich Halt- oder Parkverboten.

Im Auftrag


Gattermann